

Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 10

Brilon, 21. Dezember 2023

Jahrgang 53

INHALT:

- 1) Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Brilon vom 14.12.2023
- 2) Bekanntmachung der 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Brilon vom 22.12.1997 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
- 3) Bekanntmachung der 15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 22.12.1998 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Brilon (Abfallgebührensatzung)
- 4) Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr 2024
- 5) Bekanntmachung über die Einziehung der Wegeparzelle „Kalte Buche“ (Gemarkung Rösenbeck, Flur 3, Flurstück 9)
- 6) 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 36 "GI-Gebiet Nehdener Weg"

Veröffentlichung des Planentwurfes mit seinen Bestandteilen und Anlagen im Internet und öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 13 (2) Nr. 2 und § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

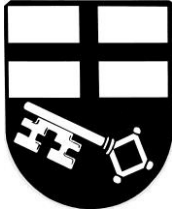
- 7) Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 140 "Westlicher Kalvarienberg"

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Verfahrenseinstellung

- 8) Lärmaktionsplan der Stadt Brilon Stufe 4

Veröffentlichung des Planentwurfes im Internet und öffentliche Auslegung gemäß § 47 d (3) Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

- 9) Straßen- und Wegekonzzept der Stadt Brilon 2024 bis 2028



Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

-
- 10) 2. Satzung vom 13.12.2023 zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Brilon, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Brilon vom 14.12.2017
 - 11) 3. Satzung vom 13.12.2023 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Brilon, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 14.12.2017
 - 12) 4. Satzung vom 13.12.2023 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Brilon, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 14.12.2017

Bekanntmachung

Lärmaktionsplan der Stadt Brilon Stufe 4

Veröffentlichung des Planentwurfes im Internet und öffentliche Auslegung

gemäß § 47 d (3) Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
i.V.m. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 12. Juli 2018 den Lärmaktionsplan der Stufe 3 beschlossen, der mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 26.07.2018 in Kraft getreten ist.

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grund der Europäischen Richtlinie (EG-RL 2002/49/EG) und deren Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland in den §§ 47a-f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV). Für die Aufstellung der Lärmaktionspläne sind die Gemeinden zuständig. Gemäß § 47 d (5) BImSchG sind die Lärmaktionspläne alle fünf Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Die Frist für die 4. Runde endet am 18.07.2024.

Die Europäische Richtlinie ist die Basis zur Schaffung eines gemeinsamen Konzeptes zur Bewertung und Bekämpfung des Umgebungslärms. Anhand von einheitlichen Bewertungsmethoden werden vom Land NRW Lärmkarten erstellt, welche die Art der Belastung beschreiben und als Grundlage für die Lärmaktionspläne dienen. Von der Lärmaktionsplanung der Stufe 1 war das Stadtgebiet nicht betroffen. Ab der Stufe 2 sind für die Stadt Brilon folgende Parameter relevant:

1. Straßenverkehr auf Hauptverkehrsstraßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen)
> 3 Mio. Kfz / a
2. Schienenverkehr auf Haupteisenbahnstrecken
> 30.000 Züge / a

Verkehrslärm

In der Stufe 4 der Lärmaktionsplanung ist in der Stadt Brilon als relevante Verkehrslärmquelle lediglich die B7 zu beachten. Diese betrifft den Straßenverkehr auf der B 7 von der Stadtgrenze zu Olsberg über die Ortsdurchfahrt Altenbüren, die Strecke zwischen Altenbüren und der Umgehungsstraße, die Umgehungsstraße bis zur Anbindung B 480 und die Straße Ostring sowie die Keffelker Straße bis zur Anbindung an die L 913 (Thülener Kreuz).

Schienenlärm

In der Stufe 4 der Lärmaktionsplanung ist in der Stadt Brilon lediglich eine relevante Lärmquelle zu beachten. Diese betrifft den Bahnhof in Brilon-Wald in der Nachtzeit, hier sind ca. zwischen 10 und 20 Personen betroffen. Zuständig ist hier das Eisenbahnbundesamt. Möglichkeiten auf Seiten der Kommune sind faktisch nicht vorhanden.

Nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie ist eine verfahrensmäßige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erforderlich. Die Mitwirkung an der Ausarbeitung und Überprüfung der Lärmaktionspläne ist im § 47 d (3) BImSchG geregelt. Zur Einbeziehung der Bürgerschaft wird die Öffentlichkeit gemäß § 47 d (3) BImSchG und in analoger Anwendung des § 3 (2) BauGB in der dort vorgesehenen Form beteiligt.

Danach wird der Entwurf des Lärmaktionsplans Stufe 4 der Stadt Brilon in der Zeit vom

02. Januar bis einschließlich 02. Februar 2024

im Internet veröffentlicht und kann über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Aktuelle Bürgerbeteiligungen", Unterpunkt "Öffentliche Auslegung" → "Planungskonzepte" (für den Zeitraum der Veröffentlichung) eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wird der Entwurf des Lärmaktionsplans durch eine **Offenlegung** in dem o. g. Zeitraum zugänglich gemacht. Zu diesem Zweck liegt der Planentwurf zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Brilon (Nebengebäude Strackestraße 2 / 1. OG), Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden (montags bis mittwochs 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 15.45 Uhr, donnerstags 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr und freitags 8.30 - 13.00 Uhr) öffentlich aus.

Während der Veröffentlichungsfrist sollen Stellungnahmen zum Planwerk regelmäßig elektronisch, z. B. per E-Mail (planung@brilon.de), über ein Online-Formular auf dem o. g. Internetportal der Abteilung Stadtplanung oder per Fax (02961/794-108) übermittelt werden. Bei Bedarf ist die Abgabe von Stellungnahmen beispielsweise auch schriftlich oder zur Niederschrift möglich. Für Eingaben zur Niederschrift wird eine vorherige Terminvereinbarung per Telefon (02961/794-150) oder per E-Mail (planung@brilon.de) empfohlen. Alle Eingaben müssen Namen und Adresse des Einwenders eindeutig erkennen lassen. Nur mündlich vorgetragene Argumente (Telefonat) reichen nicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass analog § 3 (2) Satz 4, Halbsatz 2 Nr. 3 i. V. m. § 4 a (5) BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Brilon deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Lärmaktionsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutzhinweis

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 (1) lit. e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Stellungnahmen ohne Absender abgeben werden, erhalten die Einwender keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung nach § 3 (2) Satz 6 BauGB. Weitere Informationen sind dem Formblatt "Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Brilon nach Artikel 13 und 14 DSGVO; Abteilung / Bereich: Bauleitplanung" zu entnehmen, welches mit veröffentlicht wird.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung der Veröffentlichung des Entwurfes des Lärmaktionsplans Stufe 4 der Stadt Brilon im Internet sowie die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes werden hiermit angeordnet.

Brilon, den 18. Dezember 2023

Der Bürgermeister
In Vertretung



Huxoll
1. Beigeordneter